

## **Beschluss des Landrats vom 20.10.2022**

Nr. 1757

### **15. Transparente Richterzuteilung an Baselbieter Gerichten?** 2022/253; Protokoll: ps

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) begrüsst Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann und informiert, eine schriftliche Antwort liege vor.

**Werner Hotz** (EVP) wünscht die Diskussion.

://: Der Diskussion wird stattgegeben.

**Werner Hotz** (EVP) dankt für die sorgfältige Beantwortung der Interpellation. Das Thema war, wie die Zuteilung der Richterinnen und Richter, an die Gerichtskammern erfolgt. In der juristischen Zeitschrift «Plädoyer» wurde eine Untersuchung zur Rechtsprechung am Bundesverwaltungsgericht publiziert. Diese war der Auslöser für die Interpellation. Ein Kriterium, das nicht erwähnt wird, ist die Parteizugehörigkeit der Richterinnen und Richter. Diese war Gegenstand der Untersuchung beim Bundesverwaltungsgericht. Aus Sicht der Bevölkerung ist es wünschenswert, dass in einem Dreier- oder Fünfer-Gremium verschiedene Parteien vertreten sind. Kann diesem Umstand Rechnung getragen werden oder ist dies kein Thema?

Kantonsgerichtspräsident **Roland Hofmann** antwortet, bei der Bildung der Spruchkörper werde auf die Parteizugehörigkeit geachtet. Es handelt sich um feste Spruchkörper, sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz. Bei der Standardbesetzung einer Abteilung des Kantonsgerichts oder einer Kammer des erstinstanzlichen Gerichts wird berücksichtigt, dass nicht zu viele Richterinnen und Richter der gleichen Partei angehören und möglichst alle grossen Parteien vertreten sind. Dies gilt für die Fünfer-Kammern. Bei den Dreier-Kammern wird dies über die verschiedenen Kammern ausgleichend verteilt. Grundsätzlich wird dem Kriterium auf dieser Ebene Rechnung getragen.

**Werner Hotz** (EVP) fragt, ob die Interpretation richtig sei, dass dies beim Einsatz von Ersatzrichterinnen und -richtern nicht möglich sei oder beachtet werde.

Kantonsgerichtspräsident **Roland Hofmann** erklärt, grundsätzlich werde dort nicht primär auf die Parteizugehörigkeit geachtet, sondern auf die Verfügbarkeit. Dabei handelt es sich um ein übergeordnetes Kriterium. Gibt es einen Ausfall oder einen Ausstand durch ein ständiges Mitglied, muss man sich in erster Linie notgedrungen an der Verfügbarkeit orientieren und in zweiter Linie unter Umständen auf die Parteizugehörigkeit achten, wenn mehrere mögliche Ersatzpersonen zur Verfügung stehen.

://: Die Interpellation ist erledigt.

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) dankt dem Kantonsgerichtspräsidenten für sein Kommen und verabschiedet ihn.

---